

## Anpassungen bei Mutterschafts- und Betreuungsentschädigung

# Neuerungen in der EO

Ursprünglich wurde die Erwerbsersatzordnung (EO) geschaffen, um Verdienstauffälle Dienstleistender in der Armee zu kompensieren. Es kamen weitere Entschädigungen im Zusammenhang mit Elternschaft hinzu, u.a. die Mutterschafts- (2005) und die Betreuungsentschädigung (2021). Im Dezember 2023 hat der Bundesrat diverse Änderungen des Erwerbsersatzgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, um die verschiedenen Leistungen zu vereinheitlichen und an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen.

Von Dr. iur. Martina Filippo

### Was soll geändert werden?

#### Ausweitung der Nebenleistungen der EO

Neben der Grundentschädigung, die (teilweise) den Erwerbsausfall bei Dienstpflicht ersetzt, kennt die EO auch sog. Nebenleistungen, die weitere Auslagen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Dienstpflicht ersetzen. Nur Dienstleistende haben momentan Anspruch auf Nebenleistungen (Kinder-/Betriebszulagen/Zulagen für Betreuungskosten), Eltern hingegen nicht. Dies soll sich nun ändern.

**Betriebszulagen:** Betriebszulagen erhalten bisher nur selbstständig erwerbstätige Dienstleistende, welche die Kosten ihres Betriebs tragen. Der Anspruch soll auf alle selbstständig erwerbstätigen Versicherten ausgeweitet werden. Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen und im Sinne des Gesetzes als selbstständig erwerbstätig gelten, sollen ebenfalls Anspruch darauf haben, sofern sie nicht aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit ein höheres Einkommen erzielen. Gleiches soll für Väter bzw. das andere Elternteil,<sup>1</sup> die eine Vaterschaftsentschädigung (neu: Entschädigung des anderen Elternteils), sowie für Eltern, die eine Betreuungsentschädigung, oder Personen, die eine Adoptionsentschädigung beziehen, gelten.

**Betreuungszulagen:** Dienstleistenden werden die Mehrauslagen für externe Kinderbetreuung vergütet. Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll auf alle anderen EO-Anspruchsberechtigten ausgeweitet werden, d.h. also auch auf frisch-

gebackene Mütter, Väter bzw. das andere Elternteil, die Anspruch auf Leistungen der EO haben, sowie auf Personen, die eine Adoptions- oder eine Betreuungsentschädigung beziehen.

**Kinderzulagen:** Kinderzulagen erhalten dienstleistende Personen für eigene Kinder oder Kinder, die sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung zu sich genommen haben. Diese sollen nun aus dem EOG gestrichen werden, denn sie wurden vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) eingeführt.

#### Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Bisher wurde die Mutterschaftsentschädigung länger ausgerichtet, wenn das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt mindestens zwei Wochen im Spital bleiben musste. Anspruch auf Verlängerung besteht heute nur bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen, nicht aber wenn die Mutter nach der Geburt länger im Spital bleiben muss. Diese unterschiedliche Handhabung soll aufgehoben werden, sodass sowohl bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen als auch bei einem solchen der Mutter ein Anspruch auf die verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung besteht. Die Verlängerung soll auf maximal 56 Tage limitiert sein.

#### Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes

Seit dem 1. Juli 2021 können erwerbstätige Eltern von Kindern mit schweren

gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Betreuungsentschädigung beziehen. Leider hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, dass es bei der praktischen Umsetzung hapert. Das Anspruchskriterium der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes hat sich als Zugangshürde erwiesen: Eigentlich vorgesehen, um Bagatellen auszuschliessen, hat dieses Kriterium in der Praxis zu viel Unsicher-



Selbstständigerwerbstätige Mütter sollen künftig auch Betr

heit bei den Eltern und der Ärzteschaft geführt, denn die Ausgleichskassen interpretieren die verlangten Kriterien unterschiedlich, was zu Rechtsunsicherheiten und Ungleichbehandlungen führen kann. Um Klarheit zu schaffen, sollen neue Anspruchsvoraussetzungen eingeführt werden: So soll ein Anspruch auf die Entschädigung neu in allen Fällen bestehen, in denen das Kind mindestens vier Tage hospitalisiert ist. In diesem Fall bedarf es keiner einschneidenden Veränderung des Gesundheitszustands und auch keiner schlechten Prognose mehr. Der Spitalaufenthalt soll jedoch keinen Anspruch auf die Entschädigung begründen, wenn er direkt nach der Geburt erfolgt.

### Ergebnisse der Vernehmlassung

Bis dato wurden die Ergebnisse der Vernehmlassung noch nicht publiziert. Verschiedene Vernehmlassungsadressaten haben sich aber bereits öffentlich zur Vorlage geäußert. Die vorgesehenen Änderungen und Anpassungen wurden

mehrheitlich positiv aufgenommen. So begrüßen die Kantone Aargau, Zürich, Solothurn und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Angleichung der Erwerbersatzleistungen und die damit einhergehende Erhöhung der Kohärenz des Gesamtsystems. Die SODK und der Kanton Zürich kritisieren aber – wie auch Pro Familia – den Ausschluss eines Anspruchs auf eine Betreuungsentschädigung bei nachgeburtlichen Spitalaufenthalten. Eine Überversicherung mit der Mutterschaftsentschädigung könne mit einer sinnvollen Koordination ausgeschlossen werden. Pro Familia möchte auch eine Konkretisierung des Begriffs des Spitalaufenthalts, sodass alle stationären Aufenthalte einen Anspruch begründen.

### Was bedeuten die Änderungen für Arbeitgebende?

Da die geplanten Änderungen mit den aktuellen EO-Ressourcen finanziert werden können, ziehen sie keine höheren

Sozialabgaben nach sich und dürften einen positiven Effekt auf die Wirtschaft und insbesondere auf Selbstständige haben, da ihre Fixkosten damit besser berücksichtigt werden. Zwar sind Frauen bei der Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung länger vom Arbeitsplatz abwesend, was zusätzliche Kosten mit sich bringt, diese werden jedoch ausgeglichen, indem die Verlängerung des Urlaubs zu 80% entschädigt wird. Erwartet wird auch, dass sich die Verlängerung der Entschädigung des anderen Elternteils positiv auswirkt, da heute in solchen Fällen der andere Elternteil nicht selten der Arbeit fernbleibt, sei es in Form von Urlaub oder unverschuldeter Arbeitsverhinderung, um sich um das Kind zu kümmern, wenn die Mutter nach der Geburt länger im Spital bleiben muss. Die Arbeitgeber werden entlastet, da sie die Kosten nicht mehr allein tragen müssen. Die Grenze von vier Tagen als Anspruchsvoraussetzung für eine Betreuungsentschädigung dürfte dazu beitragen, dass für die betroffenen Familien und Arbeitgeber leichter eruierbar ist, ob ein Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht. Taggelder können rascher ausbezahlt werden, und es besteht mehr Rechtssicherheit. Zudem wird der Betreuungsurlaub auch bei Hospitalisierung des Kindes die Unternehmen entlasten, weil Eltern, deren Kind im Spital ist, nicht zur Arbeit gehen können. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde ihre Abwesenheit durch einen von der EO zu 80% des Lohns entschädigten Urlaub kompensiert.

Ob und wann genau im Falle eines positiven Entscheids die Änderungen in Kraft treten, ist zurzeit noch offen.

#### Fussnote

- 1 Der «Vater» wurde im EOG durch «anderes Elternteil» ersetzt, weil seit Einführung der Ehe für alle am 1. Juli 2022 z.B. die Ehegattin einer Mutter Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung bzw. eben eine Entschädigung des anderen Elternteils hat.



**Dr. iur. Martina Filippo** arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Unternehmensrecht der ZHAW in Winterthur und ist Studiengangleiterin des CAS Sozialversicherungsrecht für die Unternehmenspraxis.



beibehalten.